Verifizierungsprogramm

Product Carbon Footprint (PCF)

nach

DIN EN ISO 14067

in Verbindung mit
DIN EN ISO 14064-3

(Stand: Oktober 2024)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. Unsere Akkreditierungen.

Dieses Verifizierungsprogramm bietet die Möglichkeit, zusätzlich zur Treibhausgaserklärung durch das unabhängige „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ Verifizierungszeichen nachzuweisen, dass sowohl die Treibhausgasbilanz, der Treibhausgasbericht und die Treibhausgaserklärung eines Produktes den Vorgaben der Normen DIN EN ISO 14067 oder GHG Protokoll Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard entsprechen.

Der CO_2-Fußabdruck für Produkte bzw. Product Carbon Footprint (PCF) umfasst die ausgestoßenen Treibhausgase (THG) entlang der gesamten Wertschöpfungskette einer funktionellen Einheit. Eine funktionelle Einheit kann die Komplexität eines T-Shirt, einer Lampe oder die eines Autos haben.

Am Anfang der Wertschöpfungskette eines Produkts steht dabei die Rohstoffgewinnung, gefolgt von der Produktion und dem Vertrieb bis hin zur Nutzung und der anschließenden Verwertung (Recycling). Es können bei der Betrachtung Bilanzgrenzen an verschiedenen Stellen des Produktlebenszyklus gesetzt werden. Die Betrachtung kann vom Rohstoff bis zum Produktionsausgang (Cradle to Gate), bis zur Nutzung und Entsorgung (Cradle to Grave) oder es kann der Recyclingprozess mit einbezogen werden (Cradle to Cradle) (siehe Abbildung 1 Wertschöpfungskette und PCF Stages).

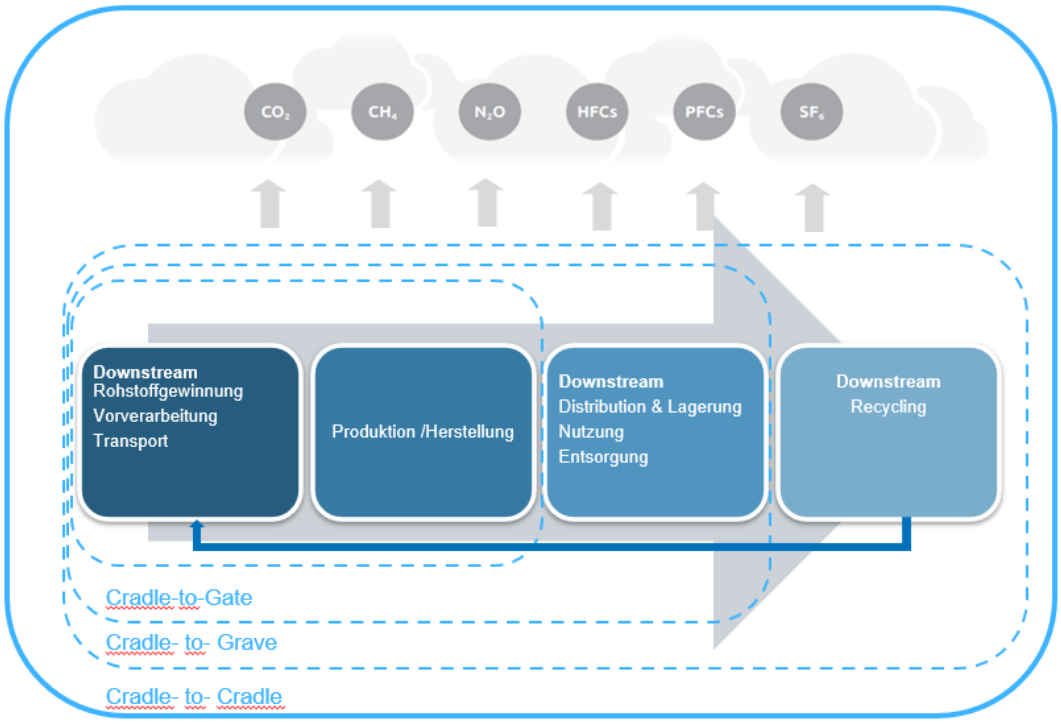

Abbildung 1: Wertschöpfungskette und PCF-Stages

Dieses Verifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter ihre Produkte mit dem Verifizierungszeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ zu kennzeichnen.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Verifizierungszeichen das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle anhand der Verifizierung und durch die Überprüfung der Emissionsdaten des Produkts und der Wertschöpfungskette sorgfältig untersucht und gemäß DIN EN ISO 14064-3 verifiziert hat. Der Endkunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Für Produkte, für die die Treibhausgasbilanz nach DIN EN ISO 14067 oder einem gleichwertigen Standard erstellt wurde, wird das System zur Erhebung und die Treibhausgasdaten selbst nach DIN EN ISO 14064-3 überprüft und verifiziert. Die Schritte der Verifizierung sind in Abbildung 2 beschrieben und detailliert in Kapitel 9 ausgeführt. Nach der Verifizierung der Treibhausgasbehauptung wird das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ vergeben.

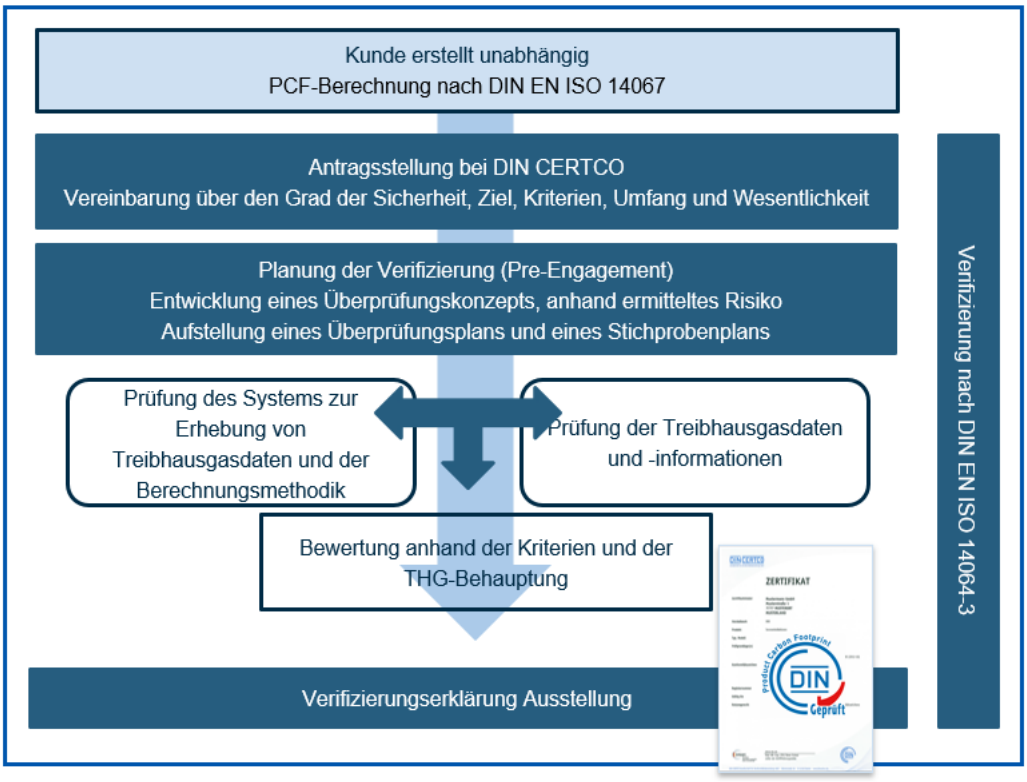

Abbildung 2: Prozess der Verifizierung

Alle Zeicheninhaber können auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) tagesaktuell abgerufen werden.

Das Verifizierungsprogramm Product Carbon Footprint (PCF), basiert auf den „Allgemeinen Grundsätzen und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen“ (ISO/IEC 17029. Die Norm formuliert allgemeine Anforderungen an Verifizierungsstellen. Weiterhin sind Anforderungen für Verifizierungen nach EN ISO 14064-3 in das Verifizierungsprogramm eingeflossen.

Die ISO/IEC-17029-Anforderungen, die unverändert für das Verifizierungsprogramm „Product Carbon Footprint (PCF)“ gelten, werden im vorliegenden Verifizierungsprogramm über Verweise ausgewiesen.

1 Anwendungsbereich 7
2 Verifizierungsgrundlagen 7
3 Begriffe 7
3.1 Behauptung 7
3.2 Validierung 8
3.3 Verifizierung 8
3.4 Verifizierungsstelle 8
3.5 Verifizierungsaussage 8
3.6 Verifizierungsprogramm 8
3.7 Programmeigner 9
3.8 Geltungsbereich der Verifizierung 9
3.9 Unparteilichkeit 9
3.10 Kunde 9
3.11 Beratung 9
3.12 Grad an Gewissheit 10
3.12.1 Ausreichende Sicherheit 10
3.12.2 Eingeschränkte Sicherheit 10
3.13 Wesentlich 10
3.14 weitere Begriffe 10
4 Produktanforderungen DIN EN ISO 14067 und GHG Protokoll Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard 11
4.1 Allgemeines 11
4.2 DIN EN ISO 14067 12
4.3 GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard 13
5 Grundsätze 14
5.1 Allgemeines 14
5.2 Grundsätze für den Verifizierungsprozess 14
5.2.1 Nachweisbasierter Ansatz für die Entscheidungsfindung 14
5.2.2 Dokumentation 14
5.2.3 Glaubwürdige Darstellung 14
6 Anforderungen an Prozesse 15
6.1 Allgemeines 15
6.2 Vorab- Engagement (Vorab-Prüfung) 15
6.2.1 Antrag auf Verifizierung 15
6.3 Engagement 16
6.4 Planung 16
6.5 Ausführung der Verifizierung 17
6.6 Bewertung 17
6.7 Entscheidung und Ausstellung der Verifizierungsaussage 18

6.7.1 Entscheidung 18
6.8 Nach der Ausstellung der Verifizierungsaussage festgestellte Fakten 18
6.9 Prüfungsarten 19
6.9.1 Erstverifizierung 19
6.9.2 Überwachung 19
6.9.3 Ergänzungsprüfung 19
6.9.4 Sonderprüfung 19
7 Anforderungen an Informationen 20
7.1 Öffentlich verfügbare Informationen 20
7.2 Verwendung von Zeichen 20
7.2.1 Einteilung Produkte und Produktgruppen 21
7.3 Gültigkeit des Verifizierungsstatements und Überwachung 21
7.4 Verlängerung des Verifizierungsstatements 21
7.5 Erlöschen des Verifizierungsstatements 21
7.6 Änderungen/Ergänzungen 21
7.6.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt 21
7.6.2 Änderung an der Prüfgrundlage 22
7.7 Mängel am Produkt 22

1 Anwendungsbereich

Dieses Verifizierungsprogramm gilt für Produkte in Verbindung mit den untengenannten Prüfgrundlagen und allen Anforderungen zur Vergabe des Verifizierungszeichens „Product Carbon Footprint – DIN-Geprüft“. Schwerpunkt der Verifizierung ist die Prüfung der Emissionsdaten des Produkts und der verbundenen Emissionen entlang der Wertschöpfungskette, die nach DIN EN ISO 14067 oder GHG Protokoll Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard durch den Kunden ermittelt wurden. Es trifft keine Aussagen über die Qualität oder Funktionalität sowie die physikalischen Eigenschaften des Produktes.

Das vorliegende Verifizierungsprogramm legt Anforderungen an die Verifizierung eines Produkts nach ISO 14064-3 fest.

2 Verifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Verifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Normen und Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- DIN EN ISO 14067 Treibhausgase - Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung
- GHG -Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard
- DIN EN ISO 14064-3 Treibhausgase - Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase
- DIN EN ISO/IEC 17029 Konformitätsbewertung - Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen
- DIN EN ISO 14065 Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen von Umweltinformationen
- dieses Verifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die Prüfungs-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach ISO/IEC 17000 und den oben aufgeführten Normen.

3.1 Behauptung

vom Kunden angegebene Information

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Behauptung ist der Gegenstand der Konformitätsbewertung durch Verifizierung.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Behauptung kann eine Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben oder sich auf einen Zeitraum beziehen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Die Behauptung sollte klar identifizierbar sein und sich einer einheitlichen Evaluierung oder Messung anhand festgelegter Anforderungen durch die Verifizierungsaussage unterziehen lassen.

Anmerkung 4 Die Behauptung kann in Form eines Berichts, einer Aussage, einer Erklärung, eines Projektplans oder konsolidierter Daten vorgelegt werden.

3.2 Validierung

Bestätigung einer Behauptung durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass die Anforderungen für einen spezifisch beabsichtigten zukünftigen Gebrauch oder eine spezifisch beabsichtigte Anwendung erfüllt worden sind.

Anmerkung 1 zum Begriff: Objektive Nachweise können aus echten oder simulierten Quellen stammen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Validierung wird als Prozess betrachtet zur Beurteilung, ob die jeweiligen Annahmen, Beschränkungen und Verfahren, eine Behauptung in Bezug auf das Ergebnis zukünftiger Aktivitäten hinreichend unterstützen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Validierung wird auf Behauptungen angewendet, die in Bezug auf einen beabsichtigten zukünftigen Gebrauch auf vorhergesagten Informationen beruhen (Bestätigung der Plausibilität).

3.3 Verifizierung

Bestätigung einer Behauptung durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Anforderungen erfüllt worden sind.

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Verifizierung wird als Prozess betrachtet zur Beurteilung einer Behauptung, die auf historischen Daten und Informationen beruht, um zu ermitteln, ob die Behauptung im Wesentlichen korrekt ist und den festgelegten Anforderungen entspricht.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Verifizierung wird auf Behauptungen angewendet, die sich auf bereits eingetretene Ereignisse oder bereits erhaltene Ergebnisse beziehen (Bestätigung des Wahrheitsgehalts).

3.4 Verifizierungsstelle

Stelle, die Verifizierungen durchführt.

3.5 Verifizierungsaussage

Erklärung des Ergebnisses des Prozesses einer Verifizierung durch die Verifizierungsstelle.

3.6 Verifizierungsprogramm

Regeln, Verfahren und Management für die Durchführung von Verifizierungstätigkeiten in einem bestimmten Sektor

Anmerkung 1 zum Begriff: Verifizierungsprogramme können auf internationaler, regionaler, nationaler, subnationaler oder sektorspezifischer Ebene betrieben werden.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ein Programm in Englisch kann auch als „scheme“ bezeichnet werden.

Anmerkung 3 zum Begriff: Eine Reihe von Normen, die in der Lage sind, alle Anforderungen dieses Dokuments abzudecken, kann als Programm dienen.

3.7 Programmeigner

Person oder Organisation, die für Entwicklung und Aufrechterhaltung eines spezifischen Verifizierungsprogramms verantwortlich ist.

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Programmeigner kann die Verifizierungsstelle selbst sein, eine Behörde, ein Berufsverband, eine Gruppe von Verifizierungsstellen, ein externer Programmeigner oder andere.

[QUELLE: ISO/IEC 17065:2012, 3.11, modifiziert —Die Worte „Zertifizierungsprogramm“ wurden in der Definition ersetzt durch „Verifizierungsprogramm“.]

3.8 Geltungsbereich der Verifizierung

Identifizierung von:
- der Behauptung die Gegenstand der Verifizierung sein wird, einschließlich der Abgrenzungen der Behauptung,
- dem anzuwendenden Verifizierungsprogramm und
- den Normen und anderen normativen Dokumenten, einschließlich des Datums ihrer Veröffentlichung, anhand derer die Behauptung validiert/verifiziert wird

3.9 Unparteilichkeit

Vorhandensein von Objektivität

Anmerkung 1 zum Begriff: Objektivität bedeutet, dass Interessenkonflikte nicht bestehen oder beigelegt wurden, um Tätigkeiten der Verifizierungsstelle nicht nachteilig zu beeinflussen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Andere Begriffe, die bei der Vermittlung des Elements Unparteilichkeit zweckmäßig sind, sind „Unabhängigkeit“, „Freisein von Interessenkonflikten“, „Freisein von Voreingenommenheit“, „Abwesenheit von Vorurteilen", „Neutralität“, „Fairness“, „Aufgeschlossenheit“, „Geradlinigkeit“, „Abstandswahrung“ und „Ausgewogenheit“.

[QUELLE: ISO/IEC 17021-1:2015, modifiziert — Die Worte „nachfolgende Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle“ wurden in Anmerkung 1 zum Begriff ersetzt durch „Tätigkeiten der Verifizierungsstelle“]

3.10 Kunde

Organisation oder Person, die Verifizierung anfordert

3.11 Beratung

Mitwirkung an der Aufstellung der Behauptung, die Gegenstand der Verifizierung werden wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „Beratung“ wird verwendet in Verbindung mit Tätigkeiten von Verifizierungsstellen und ihrem Personal sowie Organisationen, die mit verbunden oder verknüpft sind.

Anmerkung 2 zum Begriff: Mitwirkung an der Aufstellung der Behauptung beinhaltet auch die Beteiligung an der Entwicklung von Objekten, die zur Aufstellung der Behauptung führen, sowie die Bereitstellung von objektspezifischen Kenntnissen, welche die Aufstellung der Behauptung unterstützen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Organisation von Schulungen und Teilnahme als Ausbilder wird nicht als Beratung betrachtet, vorausgesetzt, dass die Schulung, wenn sie sich auf die zu verifizierende Behauptung bezieht, auf die Bereitstellung allgemeiner Informationen beschränkt ist, d. h. die Ausbilder sollten keine für den Kunden spezifischen Lösungen anbieten.

3.12 Grad an Gewissheit

Ausmaß des Vertrauens in die Behauptung z. B. THG-Erklärung oder auch Grad der Sicherheit in diesem Verifizierungsprogramm genannt.

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Grad an Gewissheit sowie die Bedingungen ihn zu erlangen können im Programm festgelegt sein (z. B. absolut, ausreichende, eingeschränkt).

Grad der Sicherheit in die Datenqualität der THG-Erklärung wird durch den Kunden festgelegt.

3.12.1 Ausreichende Sicherheit

Grad an Sicherheit, bei dem die Art und der Umfang der Tätigkeiten zur Verifizierung entworfen wurden, um einen hohen, jedoch nicht absoluten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen bereitzustellen.

3.12.2 Eingeschränkte Sicherheit

Grad an Sicherheit bei dem die Art und der Umfang der Verifizierungstätigkeiten entworfen wurden, um einen reduzierten Grad an Sicherheit über historische Daten und Informationen bereitzustellen.

3.13 Wesentlich

Signifikant für den vorgesehenen Anwender.

Anmerkung 1 zum Begriff: Wesentlichkeit ist das Konzept, dass unzutreffende Angaben, einzeln oder zusammengenommen, die Zuverlässigkeit der Behauptung oder Entscheidungen durch den vorgesehenen Anwender beeinflussen können.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Wesentlichkeit kann qualitativ oder quantitativ sein.

3.14 weitere Begriffe

Treibhausgas (THG)
Gasförmiger Bestandteil der Atmosphäre, sowohl natürlichen als auch anthropogenen Ursprungs, der die Strahlung bei spezifischen Wellenlängen innerhalb des Spektrums der infraroten Strahlung, die von der Erdoberfläche, der Atmosphäre und den Wolken abgegeben wird, aufnimmt und abgibt
Anmerkung 1 zum Begriff: Zu Treibhausgasen gehören Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorkohlenwasserstoffe (P-FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF6).

Carbon Footprint eines Produkts (CFP oder PCF)
Summe der THG-Emissionen und der entzogenen THG-Mengen in einem Produktsystem, angegeben als CO2-Äquivalente und beruhend auf einer Ökobilanz unter Nutzung der einzigen Wirkungskategorie des Klimawandels.

Produkt
Ware oder Dienstleistung

Funktionelle Einheit
Quantifizierter Nutzen eines Produktsystems für die Verwendung als Vergleichseinheit.

Anmerkung 1 zum Begriff: Da der PCF-Informationen auf der Ebene eines Produkts behandelt, kann eine zusätzliche Berechnung auf Grundlage einer deklarierten Einheit dargelegt werden.

Deklarierte Einheit
Menge eines Produkts für die Verwendung als eine Vergleichseinheit bei der Quantifizierung eines partiellen PCF BEISPIEL Masse (1 kg Primärstahl), Volumen (1 m^3 Erdöl).

Produktsystem
Produktsystem ist die Zusammenfassung von Prozessmodulen mit Elementarflüssen und Produktflüssen, die den Lebensweg eines Produkts modelliert und die eine oder mehrere festgelegte Funktionen erfüllt.

Prozessmodul
kleinster in der Sachbilanz berücksichtigter Bestandteil, für den Daten des Input und des Output quantifiziert werden.

Elementarfluss
Stoff oder Energie, der bzw. die dem untersuchten System zugeführt wird und der Umwelt ohne vorherige Behandlung durch den Menschen entnommen wurde, oder Stoff oder Energie, der bzw. die das untersuchte System verlässt und ohne anschließende Behandlung durch den Menschen an die Umwelt abgegeben wird.

Carbon Footprint einer Produktstudie
Alle Tätigkeiten, die zur Quantifizierung und zum Bericht eines CFP oder eines partiellen CFP
notwendig sind.

Verantwortliche Stelle
Person oder Personen, die für die Erstellung der Erklärung über Treibhausgase und die Bereitstellung der Belegdaten zu Treibhausgasen verantwortlich ist (sind).

vorgesehener Anwender
Einzelperson oder Organisation, die von der Stelle, die die treibhausgasbezogenen Angaben bei der Berichterstattung anführt, als diejenige Stelle identifiziert wird, die für die Entscheidungsfindung auf diese Angaben angewiesen ist.

4 Produktanforderungen DIN EN ISO 14067 und GHG Protokoll Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard

4.1 Allgemeines

Die DIN EN ISO 14067 und der GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard sind Standardrahmenwerke, die sich mit der Berechnung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus von Produkten befassen. Beide Standards sind für die Berechnung von Treibhausgasemissionen zulässig.

Beide Standards fordern einen konsistenten Ansatz für die Berechnung und Berichterstattung von Emissionen, was die Vergleichbarkeit verbessert.
Sie legen Wert auf transparente Berichterstattung, um das Vertrauen von Stakeholdern zu stärken.
Unternehmen können diese Standards nutzen, um Benchmarks zu setzen und Fortschritte bei der Reduzierung von Emissionen zu verfolgen.

Die Standards bieten Rahmenbedingungen für die Kommunikation von Umweltinformationen, einschließlich der Verwendung von Umweltlabels und -deklarationen.

Die Überprüfung durch Dritte ist ein wichtiger Bestandteil beider Standards, um die Glaubwürdigkeit der berichteten Informationen zu gewährleisten. Dies kann projektbegleitend durch die kritische Prüfung erfolgen oder durch unabhängige Verifizierungsstellen.

4.2 DIN EN ISO 14067

Die DIN EN ISO 14067 ist eine internationale Norm, die sich mit der Quantifizierung und Deklaration der Kohlenstoffbilanz von Produkten befasst. Sie legt Prinzipien, Anforderungen und Leitlinien für die Quantifizierung und Kommunikation des Kohlenstoff-Fußabdrucks eines Produktes basierend auf Lebenszyklusbewertungen fest und wurde von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) entwickelt. Die wichtigsten Eckpunkte sind:

Ziel und Anwendungsbereich:
Die Norm zielt darauf ab, eine einheitliche Methodik für die Berechnung des Kohlenstoff-Fußabdrucks von Produkten zu bieten. Sie ist anwendbar auf alle Arten von Produkten, unabhängig von der Branche.

Lebenszyklusansatz:
Die Berechnung des PCF erfolgt auf Basis einer Lebenszyklusanalyse (Life Cycle Assessment, LCA), die alle Phasen des Produktlebenszyklus umfasst – von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung und Nutzung bis hin zur Entsorgung.

Treibhausgasemissionen:
Die Norm betrachtet alle relevanten Treibhausgasemissionen, die direkt oder indirekt mit dem Produkt in Verbindung stehen, einschließlich CO2, CH4, N2O, HFKW, PFKW und SF6.

Modularer Aufbau:
Die Norm erlaubt einen modularen Aufbau der Analyse, sodass einzelne Lebenszyklusphasen separat betrachtet und bewertet werden können.

Kritische Überprüfung:
Für die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse ist eine kritische Überprüfung vorgesehen vorgesehen, insbesondere wenn der PCF für externe Kommunikation verwendet wird. Die unabhängige Prüfung kann auch über eine Verifizierung nach diesem Verifizierungsprogramm vorgenommen werden.

Datenqualität:

Die Norm legt Anforderungen an die Qualität und die Herkunft der verwendeten Daten fest. Daten sollten aktuell, repräsentativ und zuverlässig sein.

Kommunikation:
Die Norm gibt vor, wie der PCF kommuniziert werden soll, um Transparenz und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dies beinhaltet auch die Verwendung von Labels oder Produktdeklarationen.

Vergleichbarkeit:
Die Norm betont, dass PCF-Ergebnisse nur dann vergleichbar sind, wenn sie auf der gleichen Methodik und denselben Annahmen basieren.

Die DIN EN ISO 14067 ist ein wichtiges Instrument für Unternehmen, um die Umweltauswirkungen ihrer Produkte zu bewerten und zu kommunizieren, und sie unterstützt die Bemühungen um eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Klimaschutzes.

4.3 GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard

Der GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard ist ein international anerkannter Standard, der von Unternehmen und Organisationen verwendet wird, um die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte zu erfassen und zu berichten. Die wichtigsten Eckpunkte dieses Standards sind:

Lebenszyklusansatz:
Der Standard fordert, dass Emissionen über den gesamten Lebenszyklus eines Produktes erfasst werden, von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, Distribution, Nutzung bis hin zur Entsorgung oder dem Recycling.

Scope-Einteilung:
Emissionen werden in drei Bereiche unterteilt:
Scope 1: Direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen.
Scope 2: Indirekte Emissionen aus der Erzeugung gekaufter Energie.
Scope 3: Alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette des Unternehmens entstehen, einschließlich der Nutzung und Entsorgung der Produkte.

Relevanz:
Der Standard betont die Bedeutung der Identifizierung und Berichterstattung der relevantesten Emissionen, um sicherzustellen, dass Unternehmen sich auf die Bereiche konzentrieren, die den größten Einfluss haben.

Quantifizierung:
Es werden Methoden zur Quantifizierung der Treibhausgasemissionen bereitgestellt, die auf anerkannten Lebenszyklusanalyse-Prinzipien basieren.

Datenqualität:
Der Standard legt Wert auf die Verwendung qualitativ hochwertiger Daten und fordert Unternehmen auf, die Genauigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz ihrer Emissionsdaten zu verbessern.

Transparenz:
Unternehmen werden ermutigt, ihre Methoden und Ergebnisse offen zu legen, um die Glaubwürdigkeit ihrer Berichte zu erhöhen und Stakeholdern die Überprüfung der Informationen zu ermöglichen.

Kontinuierliche Verbesserung:
Der Standard soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre Emissionen im Laufe der Zeit zu reduzieren, indem er die Grundlage für die Festlegung von Emissionsreduktionszielen und die Verfolgung von Fortschritten bietet.

Berichterstattung:
Der Standard gibt vor, wie und in welchem Format die Ergebnisse kommuniziert werden sollten, um Klarheit und Konsistenz in der Berichterstattung zu gewährleisten.

Externe Überprüfung:
Für eine erhöhte Glaubwürdigkeit wird eine unabhängige externe Überprüfung der berichteten Informationen empfohlen. Die unabhängige Prüfung kann auch über eine Verifizierung nach diesem Verifizierungsprogramm vorgenommen werden.

Der GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard ist ein wesentliches Werkzeug für Unternehmen, um ihre Umweltauswirkungen zu verstehen und zu managen und um transparent gegenüber Kunden, Investoren und anderen Stakeholdern zu kommunizieren.

5 Grundsätze

5.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Grundsätze sind die Grundlage für die Anforderungen, die mit diesem Dokument festgelegt werden. Diese Grundsätze sollten als Leitlinie für Entscheidungen angewandt werden, die eventuell bei unvorhergesehenen Situationen zu treffen sind.
Übergeordnetes Ziel von Verifizierungen ist es, allen Parteien das Vertrauen zu vermitteln, dass eine verifizierte Behauptung die Anforderungen erfüllt. Der Wert der Verifizierung ist das Maß an Vertrauen, welches durch eine unparteiliche und kompetente Bewertung durch eine Verifizierungsstelle begründet wird.
Zu den Parteien, die ein Interesse an einer Verifizierung haben, gehören, ohne auf diese beschränkt zu sein:

a. Kunden der Verifizierungsstellen;
b. Programmeigner;
c. Anwender verifizierter Behauptungen;
d. Behörden.

5.2 Grundsätze für den Verifizierungsprozess

5.2.1 Nachweisbasierter Ansatz für die Entscheidungsfindung

Der Prozess nutzt eine Methode, die zu verlässlichen und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen der Verifizierung führt und auf ausreichenden und geeigneten objektiven Nachweisen basiert. Die Verifizierungsaussage beruht auf Nachweisen, die im Rahmen einer objektiven Verifizierung der Behauptung gesammelt wurden.

5.2.2 Dokumentation

Der Verifizierungsprozess ist dokumentiert und schafft die Grundlage für die Schlussfolgerung und Entscheidung hinsichtlich der Konformität der Behauptung mit den festgelegten Anforderungen.

5.2.3 Glaubwürdige Darstellung

Tätigkeiten, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Aussagen im Rahmen einer Verifizierung werden wahrheitsgemäß und sorgfältig wiedergegeben. Dies schließt signifikante Hindernisse während des Prozesses sowie ungeklärte Abweichungen von Ansichten zwischen der Verifizierungsstelle und dem Kunden ein.

6 Anforderungen an Prozesse

6.1 Allgemeines

Die Verifizierungstätigkeiten beinhalten die folgenden Prozessschritte:
- Vorab-Engagement;
- Engagement;
- Planung;
- Verifizierungsausführung;
- Bewertung;
- Entscheidung und Ausstellung der Verifizierungsaussage;
- nach der Ausstellung der Verifizierungsaussage festgestellte Fakten;
- Umgang mit Einsprüchen;
- Umgang mit Beschwerden;
- Aufzeichnungen.

6.2 Vorab- Engagement (Vorab-Prüfung)

6.2.1 Antrag auf Verifizierung

Der Antragsteller (Kunde) muss ausreichende Informationen vorlegen, um vor dem Engagement eine Vorab-Prüfung zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass:

a. ein anwendbares Programm existiert oder ein Programm aufgestellt wird;
b. die Behauptung verstanden wird (z. B. Kontext, Inhalt und Komplexität);
c. die Ziele und der Geltungsbereich der Verifizierung mit dem Kunden vereinbart wurden;
d. die festgelegten Anforderungen, anhand derer die Behauptung verifiziert wird, identifiziert wurden und geeignet sind;
e. wo zutreffend, die Wesentlichkeit und der Grad an Gewissheit vereinbart wurden;
f. der Prozess der Verifizierungstätigkeiten zustande kommen kann (z. B. Tätigkeiten zur Sammlung von Nachweisen, Evaluierung der gesammelten Nachweise);
g. die Dauer der Verifizierung abgeschätzt werden kann;
h. die Verifizierungsstelle die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen zur Durchführung der Verifizierung identifiziert hat und Zugang zu denselben hat;
i. der Zeitrahmen für die geplante Verifizierung vorgeschlagen werden kann.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Produktdatenblatt
- Produkt Flowchart Diagramm (Oder ähnliche Übersicht der Betriebsstruktur und Wertschöpfungskette)
- Vorschlag für die zu verifizierende Behauptung;
- Standorte, an denen die Tätigkeiten des Kunden durchgeführt werden;
- Verifizierungsprogramm und die damit verbundenen festgelegten Anforderungen, anhand derer die Behauptung verifiziert wird;
- die Ziele und der Geltungsbereich der Verifizierung;
- Berichte, Studien, Daten und andere relevante Informationen;
- soweit in dieser Phase bekannt und zutreffend, die Wesentlichkeit und der Grad an Gewissheit;

Im Anschluss an die Vorab-Prüfung der vom Kunden vorgelegten Informationen, wird von DIN CERTCO ein Angebot erstellt.

Das Angebot wird angenommen, wenn der Kunde das Angebot bestätigt und den Antrag auf Verifizierung mit rechtsverbindlicher Unterschrift an DIN CERTCO sendet. Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang der Verifizierung und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

6.3 Engagement

Mit dem Antrag und dem bestätigten Angebot wird eine Vereinbarung über die Leistung der Verifizierungstätigkeiten in Übereinstimmung mit den relevanten Normanforderungen und des Verifizierungsprogramms geschlossen.

Es wird sichergestellt, dass die Vereinbarung den Kunden verpflichtet, mindestens Folgendes zu erfüllen:

a. die Verifizierungsanforderungen;
b. alle erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der Verifizierung zu treffen, einschließlich der Vorkehrungen für die Prüfung von Dokumentationen sowie den Zugang zu allen relevanten Prozessen, Bereichen, Aufzeichnungen und Personal;
c. wo zutreffend, Vorkehrungen für die Einbindung von Beobachtern zu treffen;
d. Einhaltung der Regelungen der Verifizierungsstelle für die Bezugnahme auf Verifizierung oder die Verwendung des Konformitätszeichens „Product Carbon Footprint DIN-Geprüft“.

6.4 Planung

Nach der Beauftragung wird durch DIN CERTCO ein Team ausgewählt, dass die erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen zur Durchführung der Verifizierung besitzen.

Das Verifizierungsteam muss bei der Planung der Verifizierung eine strategische Analyse durchführen, um die Tätigkeiten und die Komplexität des Produkts zu verstehen und die Art und den Umfang der Verifizierungstätigkeiten zu bestimmen. Dies muss für Produkte folgendes beinhalten:

- Ergebnisse der Auswertung des Lebenszyklus, einschließlich Schlussfolgerungen und Einschränkungen
- Produkt, die funktionelle oder deklarierte Einheit
- die Eigenschaften des Einheitsprozesses
- die Lebenszyklusphasen
- Abgrenzungen (engl.: cut-offs).

Aufbauend auf der strategischen Analyse muss das Verifizierungsteam eine Risikobewertung über die Treibhausgasbilanzierung des PCF durchführen, damit das Risiko einer wesentlichen Falschdarstellung oder einer Nichtkonformität mit den Kriterien identifiziert wird. Die Risikobewertung wird entsprechend der Einhaltung der Wesentlichkeitsstandards durchgeführt.

Hierbei muss das Risiko von Falschdarstellungen beurteilt und die Art und der Umfang von Tätigkeiten zur Erfassung von Nachweisen bestimmt werden. Inhärente Risiken, Kontrollrisiken und Entdeckungsrisiken müssen für die Erklärung über Treibhausgase identifiziert und beurteilt werden.

Es wird nun durch das Verifizierungsteam ein Verifizierungsplan erstellt, der die Tätigkeiten und zeitliche Abfolge beschreibt, sowie Folgendes enthält:

a. Ziele und Geltungsbereich der Verifizierung;
b. Angabe der Mitglieder des Verifizierungsteams und ihrer Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Teams (z. B. Teamleiter, Beobachter);
c. Zeitrahmen und Dauer der Verifizierungstätigkeiten;
d. festgelegte Anforderungen.

Zur Verifizierung der Daten werden stichprobenartig Nachweise erfasst. Hierfür erstellt das Verifizierungsteam einen Plan zu Standortbesichtigungen und einen Plan zur Prüfung und Erfassung von Daten und Nachweisen.
Das Verifizierungsteam führt eine Erstbesichtigung des Standortes durch, um Daten und Informationen für die Risikobeurteilung zu erhalten.
Das Verifizierungsteam darf zur Bestimmung anderer Risikobereiche Analyseverfahren auf hoher Ebene durchführen. Diese Analyseverfahren auf hoher Ebene dürfen folgende Punkte umfassen:

a) Beurteilung von Änderungen der Intensität der Treibhausgasemissionen;
b) Beurteilung von Änderungen der Treibhausgasemissionen, des Entzugs und der Speicherung von Treibhausgasen im Verlauf der Zeit;
c) Beurteilung von erwarteten Treibhausgasemissionen, des Entzugs und der Speicherung von Treibhausgasen im Vergleich zu den im Bericht angegebenen Emissionen.

Verifizierungsstelle muss dem Kunden die Namen und Rollen der Teammitglieder mit einem zeitlichen Vorlauf zum Verifizierungsplan mitteilen, so dass Einwände gegen die Ernennung eines Teammitglieds erhoben werden können.

Der Plan zu Standortbesichtigungen und Erfassung von Daten und Nachweisen wird vor der Verifizierung ebenfalls zur Verfügung gestellt.

6.5 Ausführung der Verifizierung

Die Ausführungstätigkeiten der Verifizierungen werden in Übereinstimmung mit dem Verifizierungsplan durchgeführt.
Der Verifizierungsplan muss nach Bedarf während der Ausführungstätigkeiten der Verifizierung revidiert werden.
Alle Revisionen des Verifizierungsplans müssen intern unter Angabe der Gründe dokumentiert und dem Kunden mitgeteilt werden.

Das Verifizierungsteam muss die Verifizierung nach dem Verifizierungsplan, den Plan zu Standortbesichtigungen und den Plan zur Erfassung von Nachweisen durchführen.
Dies beinhaltet die Verifizierung des Systems zur Erhebung von Treibhausgasdaten und der Berechnungsmethodik der Treibhausgasdaten und -informationen nach Anforderungen der THG-Behauptung des Kunden.

Sobald während der Verifizierung Anfragen zur Klarstellung zu wesentlichen Falschdarstellungen und nichtkonformen Änderungen an der Erklärung über Treibhausgase erfolgen, muss der Verifizierer diese Änderungen beurteilen und dokumentieren. Die Ausführung der Verifizierung kann erst abgeschlossen werden, wenn alle Anfragen zu Klarstellung geschlossen sind.

6.6 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch Personen, die nicht an der Durchführung der Verifizierung beteiligt waren.

Die Bewertung muss bestätigen:

a. dass alle Verifizierungstätigkeiten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und dem Programm abgeschlossen wurden;
b. dass die Nachweise zur Begründung der Entscheidung ausreichen und geeignet sind;
c. ob signifikante Feststellungen identifiziert, geklärt und dokumentiert wurden.

Für die Bewertung müssen alle Aufzeichnungen der Verifizierungstätigkeiten verfügbar sein.

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen der Verifizierung führt DIN CERTCO die Bewertung durch.

6.7 Entscheidung und Ausstellung der Verifizierungsaussage

6.7.1 Entscheidung

Nach Abschluss der Verifizierungsbewertung muss die Verifizierungsstelle die Entscheidung treffen, ob die Behauptung bestätigt wird oder nicht.

Die Entscheidung muss von Personen getroffen werden, die nicht an der Ausführung der Verifizierung beteiligt waren.

Auf Grundlage dieser Entscheidung wird entsprechend der Programmanforderungen eine Verifizierungsaussage ausgestellt oder nicht ausgestellt.

Wenn keine Verifizierungsaussage ausgestellt wird, wird der Kunde entsprechend informiert.

Auf Grundlage einer positiven Entscheidung wird entsprechend der Verifizierungsprogrammanforderungen ein Verifizierungstestat ausgestellt.

6.8 Nach der Ausstellung der Verifizierungsaussage festgestellte Fakten

Jederzeit können Marktteilnehmer oder interessierte Kreise Informationen über die Verifizierungsaussage an DIN CERTCO übermitteln.
Wenn nach dem Ausstellungsdatum neue Fakten oder Informationen entdeckt werden, welche sich wesentlich auf die Verifizierungsaussage auswirken könnten, muss die Verifizierungsstelle die Angelegenheit dem Kunden mitteilen und entsprechende Maßnahmen getroffen werden und erwägen, ob die Verifizierungsaussage einer Revision oder Zurückziehung bedarf.

Wenn die Verifizierungsaussage einer Revision bedarf, müssen Prozesse für die Ausstellung einer neuen Aussage umgesetzt werden, die einschließlich der Angabe der Gründe für die Revision beinhalten. Dies kann bedeuten, dass relevante Schritte der Verifizierung wiederholt werden.

Die Verifizierungsstelle kann darüber hinaus auch anderen interessierten Parteien die Tatsache mitteilen, dass die Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aussage in Anbetracht der neuen Fakten oder Informationen beeinträchtigt sein kann.

6.9 Prüfungsarten

Die Prüfungsarten umfassen ein Audit, um die Prozesse und Reproduzierbarkeit der Datenerfassung und die Durchführung der Erfassung von Daten zu prüfen, um die Richtigkeit der Daten zu ermitteln. Hierfür werden stichprobenartig das Informationssystem zu Treibhausgasen und Datenspuren analysiert und die Datenqualität ermittelt. Dies kann durch Belegprüfung erfolgen.
Der Umfang der Beurteilung des Informationssystems zu Treibhausgasen und der Kontrollen hängt von den Ergebnissen der Risikoanalyse ab.

6.9.1 Erstverifizierung

Die Erstverifizierung dient der Feststellung, ob die Treibhausgasberechnung des Produkts korrekt ist. Für die Erstverifizierung muss ein Vor-Ort-Audit durchgeführt werden. Hierfür wird ein Verifizierungsplan für den Gesamtprozess und ein Auditplan erstellt. Weiterhin wird ein Plan zur Erfassung der Daten mit festgelegtem Stichprobenumfang erstellt.

Sofern der Antragsteller mehrere Produktionsstätten für das zu verifizierende Produkt vorweist und es für die Verifizierung der Daten notwendig ist, kann durch DIN CERTCO in Absprache mit dem verantwortlichen Verifizierer stichprobenartig die Besichtigung mehrerer Standorte vorgenommen werden.

6.9.2 Überwachung

Das Überwachungsaudit ist jährlich vorgeschrieben und dient der Feststellung, ob die Verfahren weiterhin korrekt angewendet werden und die Ermittlung der Treibhausgasberechnung und die Kennzeichnung des Produktes weiterhin den Anforderungen des Verifizierungsprogramms entsprechen.

Die jährliche Überwachungsprüfung erfolgt in Form von Audits und Stichproben der Treibhausgasberechnung der von DIN CERTCO festzulegenden Stichprobe. Die Durchführung eines Remote Audits anstatt eines Vor-Ort-Audits ist zulässig. Die Entscheidung obliegt dem Verifizierer.

6.9.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 7.4) am Prozess, der Wertschöpfungskette oder am Produkt vorgenommen wurden, welche Einfluss auf den Prozess zur Bestimmung des Treibhausgases des Produkts haben, z. B. Änderungen der beteiligten Lieferanten, Änderungen der verwendeten Rohstoffe oder Änderungen in Materialzusammensetzung.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO festgelegt.

6.9.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO

– auf begründeten schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Verifizierer festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zeicheninhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden dritten Stelle.

7 Anforderungen an Informationen

7.1 Öffentlich verfügbare Informationen

Alle Verifizierungstestatsinhaber können tagesaktuell über die Internetseite von DIN CERTCO (www.dincertco.de) unter < Verifizierungstestatshalter oder Registernummer> abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über verifizierte Produkte zu informieren.

7.2 Verwendung von Zeichen

Nach erfolgreicher Bewertung der eingereichten Antrags- und der Verifizierungsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Verifizierungstestat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer und den jeweiligen Verifizierungsscope „cradle to gate“, „cradle to cradle“ und cradle to grave“. Diese Informationen müssen immer in Kombination mit dem Zeichen auf das Produkt aufgebracht werden.

Aufbau der Registernummer: **PCF0000**

Produkte für die das Nutzungsrecht für das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ erteilt worden ist, sind mit der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen. Das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ und die Registernummer dürfen ausschließlich für das Produkt oder die Produktgruppe verwendet werden, für das das Verifizierungstestat erteilt wurde.

Je Produkt wird eine Registernummer vergeben. Für die Produktgruppe eines Typs wird dieselbe Registernummer erteilt.

7.2.1 Einteilung Produkte und Produktgruppen

Die Ausstellung des Verifizierungsstatements erfolgt für einzelne Produkte. Produkte, die sich in wesentlichen verifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, z. B. im Material, der Bauform, technischer Eigenschaft, Funktion etc. werden als neue Produkte definiert.
Für Produkte mit gleichen Produktsystem, d.h. die Stoff- und Energieströme sind gleich, können Produktgruppen gebildet werden.
Das Zeichennutzungsrecht wird für Produkte oder Produktgruppe erteilt.

7.3 Gültigkeit des Verifizierungsstatements und Überwachung

Das Verifizierungsstatement hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Verifizierungsstatement angegeben. Es ist eine jährliche Überwachung vorgeschrieben. Mit Erlöschen des Verifizierungsstatement erlischt auch das Zeichennutzungsrecht nach Abschnitt 7.2 des Verifizierungsprogramms.

7.4 Verlängerung des Verifizierungsstatements

Soll ein Verifizierungsstatement über den im Verifizierungsstatement angegebenen Zeitraum hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss DIN CERTCO vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Verifizierungsbericht vorgelegt werden.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen des Verifizierungsprogramms erfolgt in Form einer Verifizierung siehe Kapitel 6.

7.5 Erlöschen des Verifizierungsstatements

Sofern die erneute Verifizierung der Normkonformität nach Abschnitt 6 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ mit der zugehörigen Registernummer mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Verifizierungsstatement z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6.9.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ vom Zeicheninhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Verifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Verifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Verifizierungsstatements nicht mehr gegeben sind.

7.6 Änderungen/Ergänzungen

7.6.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt

Der Zeicheninhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen am Produkt, den Prozessbeteiligten und den verwendeten Rohstoffen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Verifizierer, in welchem Umfang eine Verifizierung nach Abschnitt 6 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Verifizierungsstatement mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Produkt kann erneut ein Antrag auf Erstverifizierung und das Nutzungsrecht für das Zeichen „Product Carbon Footprint– DIN-Geprüft“ gestellt werden.

Der Zeicheninhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zeicheninhaber oder dessen Anschrift).

Der Zeicheninhaber kann für weitere Ausführungsarten (Produktgruppen) eine Erweiterung des bestehenden Verifizierungsstatements bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Verifizierungsstatement für das bereits verifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

7.6.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Verifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Verifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Behauptung mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Verifizierungsberichts nachzuweisen.

7.7 Mängel am Produkt

Werden Abweichungen von den Prozessen oder am verifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zeicheninhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Stellt der Zeicheninhaber die Mängel nicht ab, wird ihm das Verifizierungstestat und damit das Nutzungsrecht für das Zeichen entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Verifizierungsstatement durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zeicheninhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Verifizierungsstatement.